

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 35

Artikel: Das Holzwohnhaus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feien. Für die letztere Aufgabe sind vier Preise vorgesehen worden, nicht deshalb, weil die Lösungen bessere waren, sondern weil es sich um eine für die meisten Architekten neue Aufgabe gehandelt hat. Die für Preise zur Verfügung stehende Summe von Fr. 12,000 wurde wie folgt verteilt:

Feldli. 1. Preis Fr. 3000. Motto: Sonnenfeld; Verfasser Architekt Ernst Fehr, St. Gallen. 2. Preis Fr. 2500. Motto: Neue Wege; Architekten v. Ziegler & Balmer, St. Gallen.

Ziel. 1. Preis Fr. 2000. Motto: Johannes Kessler; Verfasser Architekt Ernst Hämny, St. Gallen. 2. Preis Fr. 1800. Motto: Neue Wege; Verfasser Architekten v. Ziegler & Balmer, St. Gallen. 3. Preis Fr. 1600. Motto: Säntis; Verfasser Architekt A. Aberli, St. Gallen. 4. Preis Fr. 1100. Motto: Am Ziel; Verfasser Architekt Ernst Fehr, St. Gallen.

Der Wettbewerb hat sehr hohe Baukosten gezeitigt, die Mieten werden außergewöhnlich hohe. Eine weitere Bearbeitung der Projekte im Sinne der Vereinfachung zc. ist unumgänglich nötig. — Es scheint auch angezeigt zu sein, Wettbewerbe für den Kleinwohnungsbau nach einem möglichst einfachen Verfahren, aber auf breiter Basis durchzuführen, um die besten und raffiniertesten Bauleute, Architekten, Bautechniker zc. herauszufinden, das ist Bedürfnis.

Die Innenkolonisation im Kanton Zürich.

Am 5. Juli 1918 wurde in Zürich die schweizerische Vereinigung für industrielle Landwirtschaft gegründet, deren Leitung am 1. August des gleichen Jahres von Dr. Bernhard, Lehrer am Strickhof, übernommen wurde. Dieser hat sich seither eingehend mit der Innenkolonisation beschäftigt, namentlich auch mit den Verhältnissen im Kanton Zürich, worüber er eine höchst wertvolle Arbeit verfaßt hat. Dr. Bernhard behandelt die wichtige Frage sowohl vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, wie auch vom Standpunkte der Landwirtschaft und der Stadt- und Industriebevölkerung aus. Er kommt dabei zu dem Schlusse, daß die Grundlage der öffentlichen Siedlungspolitik ein kantonales zürcherisches Siedlungsgesetz sein soll. Er sieht hierfür folgende Grundsätze vor:

1. Allgemeines. Der Staat soll das Siedlungswesen nach drei Richtungen fördern: einmal in bezug auf die Ansiedelung der Industriebevölkerung durch Schaffung von Siedlungskolonien, dann in Hinsicht auf die Gründung neuer und die zweckmäßigere Gestaltung bestehender bäuerlicher Ansiedelungen und schließlich in Rücksicht auf die Bekämpfung der Landflucht im allgemeinen und der Entvölkerung des Hügellandes im besondern.

2. Städtische Siedelungen. Nachdem das Gebiet der städtischen Ansiedelung festgestellt ist, gilt es, die Bestimmungen zur planmäßigen Ansiedelung der unselbstständig Erwerbenden innerhalb dieses Gebietes zu erlassen. Dazu gehört die Aufstellung der Bedingungen über die Beigabe von Minimalwirtschaftsflächen zu den Wohnheimwesen und die Festlegung der Örtlichkeiten, innerhalb welcher sie Gültigkeit haben. Bestehende Bauerngewerbe sollen dabei möglichst geschont werden; Grundbesitzer, deren Land unumgänglichsweise in Mitleidenschaft gezogen werden muß, sollen Ersatz erhalten durch Zuweisung von Heimwesen in bäuerlichen Siedlungsgegenden.

3. Bäuerliche Siedelungen. Entsprechend den vorher angeregten Vorschriften erscheint es angezeigt, hier die Bestimmungen zur staatlichen Förderung der Maßnahmen zur Überführung der unwirtschaftlich gewordenen bäuerlichen Dorfsiedelungen in Einzelhöfe, zur Wieder-

ansiedelung von selbständigen, in städtischen Siedlungsgebieten ausgekauften Landwirten, zur Bereitstellung von neuen Wirtschaftseinheiten für die Ansiedelung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und von bäuerlichem Dienstpersonal zu umschreiben. Sache der hieher gehörigen Vorschriften ist es auch, die staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Meliorationswesens und der Güterzusammenlegung in enge Fühlung mit jenen der Siedlungsaktion zu bringen.

4. Maßnahmen zur Bekämpfung der Landflucht, besonders der Entvölkerung des Hügellandes.

Die einzelnen Punkte werden von Dr. Bernhard in seiner Arbeit einläßlich begründet. Ein Beispiel einer Siedlungskolonie soll demnächst im Meliorationsgebiet „Lantig“ in der Gemeinde Wülflingen, die binnen kurzem nebst andern Gemeinden mit Winterthur vereinigt wird, geschaffen werden. Dort wird ein Siedlungsareal von 30 Jucharten erworben. Die Bebauung wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Diese sehen die Anlage von 15 Heimwesen im Durchschnittsausmaß von zwei Jucharten (zu 36 Aren) vor. Um die vorteilhafteste Heimwesengröße durch die Erfahrung festzustellen und um für verschiedene Familiengrößen geeignete Typen zu haben, sollen die einzelnen Heimwesen verschieden groß gewählt werden. Und zwar sollen neun Heimwesen je zwei, drei je drei und drei je eine Juchart Grundfläche erhalten. Für den größern Teil des Pflanzlandes ist vorgesehen, daß dasselbe, wenn die Pächter es wünschen, maschinell, eventuell in Regie bebaut werden kann. Kleinviehzucht oder bei den größern Heimwesen Kuh-Haltung soll ermöglicht sein. Die Organisation soll so gewählt werden, daß jede Spekulation unter allen Umständen ausgeschlossen sein wird.

Das Holzwohnhaus.

(Korrespondenz.)

In Nr. 44 der „Schweiz. Holzzeitung“ wird dem Holzbau das Wort geredet und der betreffende Artikel mit folgendem Satz geschlossen:

„Man glaube deshalb nicht, einen tadellosen Holzwohnbau zu bekommen, indem man irgend einen Architekten mit seiner Herstellung betraut. Liebhabern von solchen Wohnhäusern aus Holz kann nur angeraten werden, sich an gut berufene Firmen zu wenden, die genügende Erfahrung auf diesem Gebiete besitzen und denen der erforderliche Apparat zur schnellen Fertigstellung zur Verfügung steht.“

Dieser Satz könnte nun leicht umgestellt werden: Man glaube nun nicht, einen „künstlerischen“ Holzbau zu bekommen, indem man zu irgend einem Unternehmer geht usw.

Nun wollen wir aber nicht zu Repressalien greifen, vielmehr jedem seine ihm zukommende Anerkennung zollen, denn sowohl der Architekt als der Unternehmer sind notwendig, um einen wirklich in jeder Beziehung tadellosen Holzbau erstellen zu können. Es muß unbedingt, wie das im betreffenden Artikel steht, anerkannt werden, daß zum Holzbau ganz besondere Erfahrung notwendig ist, aber diese Erfahrung soll der Unternehmer dem entwerfenden Architekten, der diese vielleicht nicht besitzt, eben mitteilen, damit er die Ratschläge in seinen Plänen entsprechend berücksichtigen kann. Viele Architekten sind dem Holzbau nicht etwa abgeneigt, im Gegenteil. Es waren andere Gründe maßgebend, warum man leider immer mehr davon abkommen mußte, hauptsächlich während der Kriegszeit, wo das Holz nicht einmal durch Bitten und gute Bezahlung zu erhalten war. Zudem kann das Holz heutzutage leider viel zu wenig gelagert

und ausgetrocknet werden, sodas der Architekt, hauptsächlich bei einem Kiegelbau, jahrelang vom Bauherrn bei jedem kleinen Riß, die nun einmal nicht zu vermeiden sind, Vorwürfe einzustrecken hat. Kann das Holz, und das wird bald wieder der Fall sein, trockener geliefert werden, so wird auch da eine Besserung eintreten können.

Gibt es auch für den entwerfenden Architekten etwas besseres und wertvolleres als ganze Zimmer aus Holz?

Auch hier ist oft der zu hohe Preis schuld, wenn heute weniger getäfelte Zimmer als früher zur Ausführung gelangen. Wenn also die Sägereien und die Unternehmer den Weg finden können, um die Preise etwas niedriger zu halten, so werden sie im Architekten kein Hindernis für die Verbreitung der Holzbauweise finden.

R.

Verkehrswesen.

Die vierte Schweizer Mustermesse findet in Basel vom 15.—29. April 1920 statt. Als letzter Anmelde-termin ist der 10. Dezember d. J. festgesetzt worden. Für die kommende Messe sind die Erfahrungen der vorangegangenen, sowie die Resultate der Enquête unter den Messeteilnehmern von grundlegender Bedeutung. Die Messedirektion konstatiert gerne, daß die Messeteilnehmer fast einstimmig die Beibehaltung der bisherigen Organisation wünschen. Wenn dennoch eine Anzahl organisatorischer Änderungen eingeführt werden, so dienen dieselben in der Hauptsache dem inneren Ausbau der Messe.

Der nationale Charakter der Mustermesse wird beibehalten. Um die Herkunft der ausgestellten Waren genau zu prüfen, sollen die Kontrollkommissionen mit besonderen Befugnissen ausgestattet werden. Auf diese Weise ist volle Sicherheit gegeben, daß an der Messe nur schweizerische Waren angeboten werden.

Die Zulassungsbedingungen haben insofern eine Verschärfung erfahren, als Vertreter oder Agenten nur dann zur Messe zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Erklärung des Fabrikanten vorlegen, daß er mit der Ausstellung seiner Waren durch die Vertreterfirma einverstanden ist. Damit wird eine wirksame Kontrolle geschaffen, die ihre Rückwirkung auf die Qualität der Messerprodukte zeigen wird. Die technischen Einrichtungen, vor allem die Stände und Kabinen, werden keine Änderungen erfahren. In der Gruppeneinteilung fallen die zwei Gruppen, welche nach Übereinkommen für das schweizerische Comptoir in Lausanne reserviert sind, weg. Es betrifft dies die Gruppen „Nahrungsmittel“ und „Landwirtschaft“. Dafür wurden zwei neue Gruppen geschaffen. Die große Textil- und Bekleidungsgruppe wurde getrennt in „Textilwaren (Gruppe XII)“ und „Bekleidung und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Zelluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie)“ (Gruppe XIII). Ferner ist eine besondere Gruppe (XV) „Transportmittel“ vorgesehen. Der Gruppe VI, „Bureau- und Geschäftseinrichtungen“, wurde als weiterer Zweig das Reklamewesen angegliedert.

Die Mietpreise der Kabinen und der Stände von 3 m Tiefe mußten um einen bescheidenen Betrag erhöht werden. Desgleichen müssen infolge der außerordentlich hohen Bau- und Betriebsausgaben, welche die Messe zu tragen hat, die Kosten des Transportes vom Bahnhof Basel zu den Messhallen und umgekehrt, ferner die Transportversicherung von den Ausstellern getragen werden. Dagegen versichert die Messeleitung die ausgestellten Waren kostenlos gegen Feuerschaden und Diebstahl bis zum Maximalbetrag von 5000 Fr.

Um den ganzen Messebetrieb nach klaren Richtlinien abzugrenzen und zu regeln, wurde für die Messeteilnehmer

ein besonderes Messereglement geschaffen, das über alle technischen und administrativen Anordnungen genaue Auskunft gibt.

Der Messebesuch ist gleich geregelt wie 1919, d. h. die Einkäufer haben ständig Zutritt, das Publikum dagegen kann nur an Samstagen und Sonntagen die Messe besuchen. Die Einkäuferkarten werden bis 1. April 1920 gratis abgegeben; nachher wird das Stück zu Fr. 2 berechnet.

Besondere Sorgfalt wird die Messeleitung der Ausgestaltung des technischen Dienstes und der verschiedenen Messebureau widmen.

Für den Besuch aus der Schweiz und aus dem Auslande wird die Messeleitung umfassende Vorkehrungen treffen.

Verbandswesen.

Argauischer Gewerbeverband. Sonntag, den 7. Dez. findet im Hotel Linde in Baden der aarg. Gewerbetag statt. Zur Behandlung kommen folgende Traktanden: 1. Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen. Referent Nat.-Nat Ursprung. 2. Submissionsverordnung, Lehrlingsgesetz, Sonntagsruhegesetz. Referent Hr. Großrat Arnold. 3. Umfrage.

Gewerbeverband der Stadt Luzern. (Korr.) Der Gewerbeverband von Luzern hat beschlossen, zur Förderung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit, zur Pflege neuer künstlerischer Bestrebungen, vor allem aber zur Hebung der einheimischen Produktion periodische Wettbewerbe zu veranstalten, an denen sich im Kanton Luzern niedergelassene Gewerbetreibende, Künstler, Meister, Gesellen, Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligen können. Zur Begutachtung der eingelaufenen Arbeiten wird jeweils eine besondere Fachkommission bestellt. Die Arbeiten kommen in dem von der Stadt erworbenen Gewerbemuseum zur Ausstellung. Die erstprämiierten Arbeiten gehen ins Eigentum des Gewerbeverbandes über und werden einer zu schaffenden Sammlung einverleibt. Der erste Wettbewerb betrifft Entwürfe zu einer Dekorationsfahne für das neue Gewerbemuseum, ferner die Erstellung eines bequemen, ländlichen Verhältnissen angepaßten Stuhles (Großvaterstuhl) und eines eisernen Grabkreuzes. Zuletzt bietet sich auch dem Schreiner oder dem Maler Gelegenheit, seine Kunst zu produzieren, indem ihnen die Aufgabe zufällt, einen gemalten, tannenen Schrank ohne besondere Zweckbestimmung zu entwerfen.

Das Vorgehen des Gewerbeverbandes ist zu begrüßen und dazu angetan, Handwerk und Gewerbe zu heben und zu neuem Ansehen zu bringen.

R.

E. Beck

Pleterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

PAPPECK PLETERLEN;

empfiehlt seine Fabrikate in: 3264

Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.

• Carbolinum. Falzbaupappon.